

GR_GERICHTE SK2 2021 69 vom 22. November 2021

GR Gerichte, 2021-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2021 69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_69)

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 69 du 22 novembre 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 69 del 22 novembre 2021

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 4

/ 8 1.3. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Abschreibungsentscheid des Regionalgerichts wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 9. September 2021 an seiner deutschen Wohnadresse zugestellt (vgl. RG act. 22). Die zehntätige Frist endete mithin am 20. September 2021. Die Beschwerdeschrift datiert vom 12. September 2021, wurde am 14. September 2021 bei der deutschen Post aufgegeben und ging am 16. September 2021 beim Kantonsgericht von Graubünden ein (vgl. act. A.1). Die Beschwerde erweist sich somit als fristgerecht. Da auch die weiteren Formvorschriften zu keinerlei Beanstandungen Anlass geben, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO stellt ein umfassendes Rechtsmittel dar. Die Beschwerdeinstanz verfügt über volle Kognition. Gerügt werden können Rechtsverletzungen (des materiellen sowie formellen Rechts), einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. a-c StPO). 3.1. Der Beschwerdeführer rügt, das Regionalgericht habe zu Unrecht eine Abschreibungsverfügung erlassen. Begründend macht er zunächst einige Ausführungen zur vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung und zur Halterhaftung, welche er für unrechtmässig hält. Zum Vorwurf des unentschuldigtem Nichterscheins an der Hauptverhandlung führt er aus, er habe aufgrund des erhöhten Risikos einer Corona-Infizierung mit Schreiben vom 27. August 2021 um die Verlegung der Hauptverhandlung vom 2. September 2021 ersucht. Das Regionalgericht habe ihm am Vortag der Hauptverhandlung telefonisch mitgeteilt, dass sein Gesuch abgelehnt werde. Er habe sich, da er an der Verhandlung teilnehmen wollen, um die Feststellung einer Reiseverbindung bemüht und sich am Verhandlungstag zum Bahnhof begeben. Am Bahnhofsschalter habe man ihm erklärt, dass der Personenverkehr in Deutschland aufgrund des Lokführerstreiks ab dem 2. September 2021 bis und mit 7. September 2021 nur sehr beschränkt möglich sei. Dieser von ihm unverschuldete und unvorhersehbare Umstand habe dazu geführt, dass er gegen seinen Willen nicht an der Hauptverhandlung erscheinen können (act. A.1, S. 5). Schon die Ablehnung seiner berechtigten Bitte um Verlegung des Termins zur Hauptverhandlung durch die vorsitzende Richterin sei rechtlich unverhältnismässig gewesen. Der Abschreibungsentscheid sei ungerichtlich und daher

in vollem Umfang aufzuheben.

E. 5

/ 8 3.2.1. Die beschuldigte Person kann gegen einen Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Nach erfolgter Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO) und entscheidet, ob sie am Strafbefehl festhält (Art. 355 Abs. 3 lit. a StPO), das Verfahren einstellt (lit. b), einen neuen Strafbefehl erlässt (lit. c) oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (lit. d). Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. 3.2.2. Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO). Das unentschuldigte Fernbleiben führt folglich zu einem vollständigen Rechtsverlust. Eine weitere Untersuchung findet nicht mehr statt, und der Anspruch auf gerichtliche Beurteilung der im summarischen Strafbefehlsverfahren erhobenen Vorwürfe entfällt. Gleich wie eine ausdrücklich geäußerte Rückzugserklärung lässt auch der fingierte Einspracherückzug die Rechtswirkungen der Einsprache automatisch ex tunc dahinfallen. Der Strafbefehl lebt nach dem Rückzug wieder vollständig auf und wird unmittelbar zum rechtskräftigen Urteil. Das Regionalgericht erlässt sodann einen anfechtbaren Abschreibungsentscheid (vgl. Michael Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 618, 624 f.). 3.2.3. Der Strafbefehl ist mit der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) bzw. dem konventionsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht mit voller Überprüfungscompetenz (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) nur vereinbar, weil es letztlich vom Willen des Betroffenen abhängt, ob er diesen akzeptieren oder mit Einsprache vom Recht auf gerichtliche Überprüfung Gebrauch machen will. Angesichts dieser fundamentalen Bedeutung des Einspracherechts darf ein konkludenter Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten des Betroffenen der Schluss aufdrängt, er verzichte mit seinem Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens bewusst auf den ihm zustehenden Rechtsschutz. Der vom Gesetz an das unentschuldigte Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt deshalb voraus, dass sich der Beschuldigte der Konsequenzen seiner Unterlassung bewusst ist und er in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet. Zu verlangen ist daher, dass der Betroffene hinreichend über die Folgen des unentschuldigten Fernbleibens in einer ihm verständlichen Weise belehrt wird (BGer 6B_1201/2018 v. 15.10.2019 E. 4.3.1 mit Hinweisen).

E. 6

/ 8 3.3. Das Regionalgericht führte im angefochtenen Entscheid aus, der Beschwerdeführer sei der Hauptverhandlung vom 2. September 2021 unentschuldig ferngeblieben. Zwar habe er mit Schreiben vom 27. August 2021 ein Gesuch um Verlegung der Hauptverhandlung gestellt, welches er mit der Corona-Pandemie begründet habe. Das Gericht habe das Gesuch jedoch mit Verfügung vom 30. August 2021 abgewiesen. Der Beschwerdeführer sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Möglichkeit der Dispensierung bestehe, wenn er wichtige Gründe geltend machen könne, zumal er sich bereits mehrmals schriftlich geäußert habe und sein Erscheinen nicht zwingend notwendig sei. Da die Verfügung gemäss Sendungsverfolgung am Nachmittag des 1. September 2021

noch nicht zugestellt worden sei, habe die vorsitzende Richterin den Beschwerdeführer auch noch telefonisch über den Entscheid unterrichtet. Am Verhandlungstag sei niemand erschienen (act. B.1, E. V ff.). 3.4. Aus den Akten geht hervor, dass das Regionalgericht den Beschwerdeführer insgesamt dreimal zur Hauptverhandlung vorgeladen hatte, wobei es diesen stets auf die Säumnisfolgen nach Art. 356 Abs. 4 StPO hingewiesen hatte (vgl. RG act. 6, 14 und 17). Für den ersten Verhandlungstermin beantragte der Beschwerdeführer sowohl seine Dispensierung wie auch dessen Verlegung. Ersteres erübrigte sich, da das Verfahren in der Folge sistiert wurde (vgl. RG act. 7-8). Der zweite Verhandlungstermin wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Antrag des Beschwerdeführers abgesagt (RG act. 15-16). Auf die dritte Vorladung hin stellte der Beschwerdeführer wiederum ein Gesuch um Verlegung. Dieses wurde durch das Regionalgericht abgelehnt (RG act. 19-20). Die telefonische Mitteilung des Ablehnungsentscheids durch das Regionalgericht vom 1. September 2021 nahm der Beschwerdeführer kommentarlos zur Kenntnis (RG act. 21). Spätestens nach dieser telefonischen Mitteilung hatte er gesicherte Kenntnis darüber, dass sein Verlegungsgesuch abgelehnt wurde. Am Nachmittag desselben Tages erhielt er gemäss seinen eigenen Ausführungen ausserdem den schriftlichen Entscheid. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde vom 12. September 2021 aus, er habe an der Hauptverhandlung teilnehmen wollen und sich um Feststellung einer Reiseverbindung bemüht (act. A.1, S. 5). Weshalb er im Rahmen dieser Bemühungen nichts über den Lokführerstreik in Erfahrung brachte, ist schwer nachzuvollziehen. Der Streik wurde bereits Ende August 2021 in den Medien thematisiert und musste dem Beschwerdeführer bereits vor dem 2. September 2021 (Tag der Hauptverhandlung) bekannt sein (act. C.1-C.3). Ausserdem darf es als notorisch bezeichnet werden, dass man sich vor einem Gerichtstermin über die genaue und rechtzeitige Anreise informiert und auch allfällige Eventualitäten mitberücksichtigt (KGer BL 470 13 41 v. 15.4.2013). Selbst wenn der Beschwerde-

E. 7

/ 8 führer erst am 2. September 2021 vom Streik erfahren hätte, hätte er – allenfalls telefonisch - ein Dispensationsgesuch stellen oder zumindest das Gericht am Tag der Hauptverhandlung darüber informieren können, dass es ihm nicht möglich sei, rechtzeitig an der Verhandlung zu erscheinen. Eine solche Notifikation wird nicht geltend gemacht und ist nicht aktenkundig. Unter diesen Umständen lässt sich sein Nichterscheinen nicht entschuldigen (vgl. BGer 6B_302/2012 v.24.5.2012 E. 1). Die Vorinstanz durfte zu Recht von einem Desinteresse am Verfahren ausgehen, jedenfalls aber nahm der Beschwerdeführer die Säumnisfolgen von Art. 356 Abs. 4 StPO in Kauf (vgl. BGer 6B_413/2018 v. 7.6.2018 E. 5). Der Beschwerdeführer moniert übrigens zu Recht nicht, der ablehnende Entscheid zu seinem Verschiebungsgesuch sei ihm zu spät mitgeteilt worden. Einerseits ist sein Gesuch erst am 30. August 2021, also drei Tage vor der Hauptverhandlung beim Regionalgericht eingegangen (RG act. 19). Noch am selben Tag erging der ablehnende Entscheid. Das Gericht konnte somit nicht schneller reagieren. Andererseits bleiben Vorladungen verbindlich bis ein allfälliger Widerruf der vorgeladenen Person mitgeteilt wurde (Art. 205 Abs. 3 StPO). In diesem Zusammenhang ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer vom Verhandlungstermin bereits seit dem 30. Juni 2021 Kenntnis hatte und Verhinderungsgründe dem Gericht gemäss Art. 205 Abs. 2 StPO unverzüglich mitzuteilen sind. Auch dieser Obliegenheit ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. 3.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht von der Rückzugsfiktion gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO ausging. Folgerichtig hat die Vorin-

stanz einen Abschreibungsentscheid gefällt und festgestellt, dass der Strafbefehl vom 8. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 4. Auf die weiteren materiellen Ausführungen des Beschwerdeführers ist nicht einzugehen. Die Vorinstanz hat das Verfahren allein - und wie gesehen zu Recht - aufgrund des unentschuldigtem Nichterscheinen des Beschwerdeführers abgeschrieben. 5. Infolge seines Unterliegens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 VGS i.V.m. Art. 10 VGS (BR 350.210) wird dem Beschwerdeführer eine Gebühr von CHF 800.00 auferlegt.

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.